

PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

An die Vorstände

der Mitgliedsunternehmen

**Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-0

Telefax (0221) 99 87-2051

E-Mail uwe.lehrich@pkv.de

19. Januar 2021

457/14/6 UL/br

PKV-Extranet/VIS
BR210119.1

Bilanzielle / kalkulatorische Zuordnung der Kosten im Zusammenhang mit der gematik-Beteiligung und den digitalen Services der Telematikinfrastruktur

Positionierung des Versicherungsfachausschusses (VFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 8. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt im Gutachten vom 27. März 2020 (**Anlage 1**) zum Ergebnis, dass wesentliche Teile der Kosten für die Beteiligung der PKV an der gematik GmbH und den weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von digitalen Dienstleistungen über die Telematikinfrastruktur (TI) samt hierfür erforderlicher Ausstattung der Leistungserbringer als Aufwendungen für Versicherungsfälle nach § 41 Abs. 1 RechVersV (Leistungsausgaben) einzuordnen sind.

Zwischenzeitlich hatte sich die Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung e. V. (VuT) kritisch gegenüber den Ergebnissen des Deloitte-Gutachtens geäußert (**Anlage 2**). Mit diesem Tenor hatte sich die VuT auch an die BaFin gewandt. Hierauf hatte sich die BaFin Mitte des Jahres an den PKV-Verband gewandt und – entgegen erster, anderer Signale – ebenfalls Bedenken zum Ausdruck gebracht (**Anlage 3**). Diese grundsätzliche Bewertung, insbesondere bzgl. der Beteiligung der PKV an den (Erst-)Ausstattungs- und Betriebskosten der Leistungserbringer, hat die BaFin zwischenzeitlich im Austausch mit der Verbandsgeschäftsführung nochmals bekräftigt. Soweit bezüglich der gematik-/TI-Kosten allerdings ein konkreter Leistungsbezug erkennbar sei (z. B. Nutzung der Services über eine App), zeigte sich die BaFin allerdings offen für eine differenziertere Betrachtung.

Am 8. Dezember 2020 hat sich nun der VFA mit der Frage der bilanziellen Behandlung der Umlagen des PKV-Verbandes für „gematik-Kosten“ befasst. Wie Sie dem beigefügten Sitzungsprotokoll (**Anlage 4**) entnehmen können, ist der VFA insoweit zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Aufwendungen für (Erst-)Ausstattung und Betriebskosten der Leistungserbringer

Die Kosten der Leistungserbringer für die (Erst-)Ausstattung und den Betrieb der TI i. S. v. § 376 SGB V lassen sich nach Auffassung des VFA derzeit nicht als Leistungsausgaben (Aufwendungen für Versicherungsfälle nach § 41 Abs. 1 RechVersV) qualifizieren. Hierfür sei eine vertragliche Grundlage zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern erforderlich. Vielmehr sei es aus Sicht des VFA sachgerecht, Kostenerstattungen zur Einrichtung und Pflege der elektronischen Patientenakte (ePA) (*Anm.: Gemeint sind wohl alle über die TI abgewickelten digitalen Services, also neben der ePA bspw. auch elektr. Rezept, elektr. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, elektr. Medikationsplan etc.*) den Schadenregulierungskosten zuzuordnen. Insoweit sei es unbeachtlich, dass diese Kosten in Form einer Umlage des PKV-Verbandes an seine Mitgliedsunternehmen abgerechnet werden. Ebenfalls vertretbar sei es, diese Kosten als Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung i. S. d. § 43 RechVersV (Verwaltungskosten) auszuweisen.

2. Aufwendungen für den Betrieb der gematik GmbH

In Ermangelung eines direkten Bezugs der Dienstleistungen der gematik GmbH zum Versicherungsnehmer und aufgrund der fehlenden vertraglichen Verankerung in den Tarifbedingungen scheidet nach Auffassung des VFA eine Erfassung der Betriebskosten der gematik GmbH als Leistungsausgaben aus. Aufgrund der aktuell durchgeführten Weiterbelastung der Betriebskosten der gematik GmbH in Form einer pauschalen Umlage sieht der VFA auch einen Ausweis als Schadenregulierungskosten als nicht sachgerecht an. Vielmehr sei diese Kostenposition als Verwaltungsausgaben i. S. d. § 43 RechVersV zu qualifizieren. Eine abweichende Beurteilung wäre ggf. dann möglich, wenn diese Kosten einzelnen Versicherungsfällen zugerechnet werden könnten (z. B. in Form von Nutzungsentgelten).

3. Kosten für den “Wiedereinstieg” der PKV in die gematik GmbH

Die Kosten für den “Wiedereinstieg” des PKV-Verbandes als Gesellschafter der gematik GmbH beinhalten sowohl einen kleineren Betrag für die Beteiligung an deren Stammkapital (TEUR 24,5) als auch eine prozentuale Beteiligung an den Aufwendungen für die technische Ausstattung der Leistungserbringer (z. B. Kartenterminals, Konnektoren), die in der Vergangenheit vom GKV-Spitzenverband getragen wurden und die weiterhin von den Leistungserbringern in der Praxis genutzt werden (s. dazu auch nachfolgend unter 4.). Entsprechend den Überlegungen zu den (Erst-)Ausstattungs- und Betriebskosten sieht der VFA hier ebenfalls keine Möglichkeit, diese Kosten den Leistungsausgaben zuzuordnen. Vielmehr handele es sich um Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb nach § 43 RechVersV. In Sonderfällen wäre auch eine Zuordnung zu den sonstigen Aufwendungen i. S. d. § 48 RechVersV denkbar.

Auch vor dem Hintergrund, dass der VFA an verschiedenen Stellen (für die Zukunft) eine abweichende Behandlung der Kosten andeutet, bspw. wenn eine tarifliche und/oder gesetzliche Grundlage geschaffen wird bzw. eine konkrete Zuordnung zu Versicherungsfällen möglich ist, wird der PKV-Verband seine Bemühungen für eine interessen- und sachgerechte Zuordnung der Digitalisierungskosten fortsetzen.

In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

4. Bildung von Rückstellungen für “Wiedereinstiegskosten”

Bezüglich der vorgenannten Kosten für den “Wiedereinstieg” des PKV-Verbandes in die gematik / Finanzierung der Telematikinfrastruktur wurde mit dem GKV-Spitzenverband für die Zeiträume bis einschließlich 2019 ein fixer Erstattungsbetrag i. H. v. EUR 63.901.300 vereinbart. Des Weiteren wurde mit dem GKV-Spitzenverband festgelegt, dass dieser Betrag in jeweils zwei gleichen Tranchen im Dezember 2020 sowie im Dezember 2021 zu zahlen ist. Für die zweite Zahlung in 2021 können zum 31. Dezember 2020 Rückstellungen bei den Mitgliedsunternehmen gebildet werden. Als Basis für die zweite Zahlung kann die aktuelle Quotierung für die in 2020 zu leistende Zahlung genutzt werden, da die 2021 Quotierung derzeit noch nicht festgelegt ist.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Lehrich
Geschäftsführer



Holger Eich
Geschäftsführer

Anlagen